

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 91

7. April 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 934/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 935/73 der Kommission vom 6. April 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 936/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 5
- Verordnung (EWG) Nr. 937/73 der Kommission vom 6. April 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 7
- Verordnung (EWG) Nr. 938/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 939/73 der Kommission vom 5. April 1973 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . 10
- Verordnung (EWG) Nr. 940/73 der Kommission vom 5. April 1973 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 53.06, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 11
- Verordnung (EWG) Nr. 941/73 der Kommission vom 5. April 1973 zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gewirke als Meterware, aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Tarifstelle 60.01 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 942/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Verschiebung des Zeitpunkts der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 13

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 943/73 der Kommission vom 6. April 1973 über die Methode und den Zinssatz, die für die Berechnung der Finanzierungskosten für die Interventionen auf dem Binnenmarkt im Sektor Rohtabak anzuwenden sind	14
Verordnung (EWG) Nr. 944/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur siebten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen	16
Verordnung (EWG) Nr. 945/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	18
Verordnung (EWG) Nr. 946/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	19
Verordnung (EWG) Nr. 947/73 der Kommission vom 6. April 1973 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten	21
<hr/>	
Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	22
Offene Verfahren	23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 934/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 ⁽⁴⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-

rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	47,35
10.01 B	Hartweizen	44,11 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	42,62 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	35,62
10.04	Hafer	27,22
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	37,65 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirs aller Art, ausgenommen Sorghum	38,19
10.07 C	Sorghum	37,21
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	84,23
11.01 B	Mehl von Roggen	69,35
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	77,26
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	90,26

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 935/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 15, Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/72⁽⁴⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf

den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1973 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	1,79
10.01 B	Hartweizen	0	3,17	3,17	3,51
10.02	Roggen	0	2,98	2,98	3,40
10.03	Gerste	0	6,63	6,63	6,63
10.04	Hafer	0	6,63	6,63	7,46
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,61	1,61	1,61
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0,75	0,75	0,75
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,319	0,319
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,238	0,238
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,180	1,180	1,180	1,180
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,882	0,882	0,882	0,882
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,028	1,028	1,028	1,028

VERORDNUNG (EWG) Nr. 936/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 922/73 ⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-

rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 6. 4. 1973, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		4	5	6	7	8	9	10
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 937/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des
Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 254/73 ⁽³⁾ und den später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen fest-
gesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf
den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Wäh-rungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder
deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht,
und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz
zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar
1973 angekündigte Änderung der Parität dieser
Währung stützt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
254/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig
verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig
gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser
Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/
67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 30.

ANHANG

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	6,11
	II. Rohrzucker	5,21 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	6,11
II. Rohrzucker	5,21 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ein-
geführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 938/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 371/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke und Quellmehl⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 179/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 letzter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 317/67/EWG kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 11.08 A I, III, IV und V, 11.09, 17.02 B II, 17.05 B und 23.03 A I des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Preise für Mais und Weichweizen auf dem Weltmarkt den Betrag von 6,80 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 vom 26. Juli 1971⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 347/73⁽⁷⁾, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais bzw. Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der

Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2728/71⁽⁹⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl ist in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 371/67/EWG festgesetzt.

Gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 sind für die neuen Mitgliedstaaten die in den vorstehend genannten Artikeln als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für die im Anhang aufgeführten Erzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden wie im Anhang dieser Verordnung für die dort aufgeführten Erzeugnisse angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1973 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 40.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1973, S. 17.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/100 kg
11.08 A I	Stärke von Mais	—
11.08 A III	Stärke von Weizen	1,058
11.08 A IV	Stärke von Kartoffeln	—
11.08 A V	Stärke von Getreide, außer von Mais, Reis oder Weizen und andere als Kartoffelstärke	—
11.09 A	Kleber von Weizen, getrocknet	1,924
11.09 B	Kleber von Weizen, nicht getrocknet	1,924
17.02 B II a)	Glukose (Dextrose), ausgenommen Glukose (Dextrose) mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽¹⁾	—
17.02 B II b)	Glukose und Glukosesirup, ausgenommen Glukose und Glukosesirup mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert ⁽¹⁾	—
17.05 B I	Glukose (Dextrose), aromatisiert oder gefärbt, als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	—
17.05 B II	Glukose und Glukosesirup, aromatisiert oder gefärbt, außer in Form von weißem kristallinem Pulver, auch agglomeriert	—
23.03 A I	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 Gewichtshundertteilen	—

⁽¹⁾ Das zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II

VERORDNUNG (EWG) Nr. 939/73 DER KOMMISSION

vom 5. April 1973

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplaftonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht normalerweise der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v. H. liegen mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wieder

eingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 1 073 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 214 600 Rechnungseinheiten. Am 19. März 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Fliesen, gebrannten Pflastersteinen, Boden- und Wandplatten glasiert, mit Ursprung in Korea (Süd-), dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 die die Beachtung, eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Korea (Süd-) wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 10. April 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2762/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren, mit Ursprung in Korea (Süd-) wiedereingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten glasiert

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1973

Für die Kommission
Der Präsident
François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 940/73 DER KOMMISSION

vom 5. April 1973

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Tarifnummer 53.06, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Art von Textilwaren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds gewährt. Dieser entspricht der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 19 Tonnen fest-

gesetzt. Am 19. März 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, die genannten jeweiligen Plafonds erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 10. April 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 82.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 941/73 DER KOMMISSION

vom 5. April 1973

zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Gewirke als Meterware, aus Wolle oder feinen Tierhaaren der Tarifstelle 60.01 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Textil- und Schuhwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Art von Textilwaren innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafofonds gewährt. Dieser entspricht der in Tonnen ausgedrückten Menge der Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten und in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Ländern — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. der Menge der betreffenden Einfuhren im Jahre 1970 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung kann der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Gewirke als Meterware, aus Wolle oder feinen Tierhaaren, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 20 Tonnen festgesetzt. Am

23. März 1973 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, die genannten jeweiligen Plafonds erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 10. April 1973 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2766/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt :

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert : A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 82.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 942/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur Verschiebung des Zeitpunkts der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72
und zur vorübergehenden Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2680/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 5 und Artikel 29 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 882/73 hat der Rat den Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 verschoben. Daher ist es angezeigt, auch den Zeitpunkt der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 über Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1599/71 aufzuschieben.

Auf Grund dieser zeitlichen Verschiebung ist es notwendig, vorübergehend von der Vorschrift in der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft ⁽³⁾ abzuweichen, wonach in Feld 14 des

Dokuments V.A.3 die Nummer des Dokuments V.I.1 oder V.I.2 anzugeben ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 wird der Zeitpunkt des 1. April 1973 durch den Zeitpunkt des 1. Juli 1973 ersetzt.

Artikel 2

Bis zum 1. Juli 1973 ist keine Eintragung in Feld 14 des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 genannten Dokuments V.A.3 vorzunehmen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 21. 8. 1972, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 943/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

über die Methode und den Zinssatz, die für die Berechnung der Finanzierungskosten für die Interventionen auf dem Binnenmarkt im Sektor Rohtabak anzuwenden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungsgesetztes und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾ beigefügte Akte⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die Finanzierung der Interventionsausgaben im Sektor Rohtabak⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 enthält die Bestimmung, daß für jeden Mitgliedstaat und für jedes Jahr Konten zur Ermittlung der den betreffenden Interventionsstellen entstandenen Nettoverluste eingereicht werden.

Zu den Bestandteilen dieser Konten gehört der Betrag der Finanzierungskosten, der nach einer Methode und einem Zinssatz errechnet wird, die nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 festgesetzt werden.

Der festzusetzende Zinssatz muß für die Finanzierungskosten, die die Mitgliedstaaten infolge der Interventionen zu tragen haben, repräsentativ sein.

Die Finanzierungskosten sind nach einer Methode zu berechnen, die einerseits den Umfang der Lagerbestände und die Preise für die verschiedenen Sorten

Tabakblätter und Tabakballen berücksichtigt, andererseits aber einfach in der Anwendung ist.

Diese Verordnung findet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak Anwendung, soweit sich die gemäß Verordnung Nr. 17/64/EWG erlassenen Bestimmungen noch in Kraft befinden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fondsausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 genannte Zinssatz wird auf 6 % p. a. festgesetzt.

Artikel 2

(1) Der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 1697/71 genannte Betrag wird für jede einzelne Sorte Tabakblätter und Tabakballen in der Weise berechnet, daß der in Artikel 1 vorstehend festgesetzte Zinssatz auf den Durchschnittswert je Kilogramm des Erzeugnisses, das Gegenstand der Interventionen war angewendet wird und daß das so gewonnene Ergebnis mit dem durchschnittlichen Lagerbestand des betreffenden Jahres multipliziert wird.

(2) Der Durchschnittswert je Kilogramm des Erzeugnisses wird in der Weise berechnet, daß die Summe des Wertes der am 1. Tag des Jahres gelagerten Erzeugnisse und des Wertes der im Laufe dieses Jahres angekauften Erzeugnisse durch die Gesamtmenge (in Kilogramm) der am 1. Tag des Jahres gelagerten und der im Laufe des Jahres angekauften Erzeugnisse dividiert wird.

(3) Der durchschnittliche Lagerbestand wird errechnet, indem die Summe der zu Beginn eines jeden Monats vorhandenen Lagerbestände und die Summe der am Ende eines jeden Monats vorhandenen Lagerbestände zusammengerechnet werden und

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

(4) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 8.

diese Summe dann durch die mit zwei multiplizierte Anzahl der Monate des betreffenden Zeitraums geteilt wird.

Für diese Berechnung werden im Laufe des Jahres verarbeitete Tabakblätter mit ihrem ursprünglichen Gewicht angesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird am 29. April 1970 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 944/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur siebten Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte ⁽²⁾ im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 527/73 ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 793/73 ⁽⁷⁾, hat die

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 29. März bis zum 4. April 1973 festgesetzte Spanne der nationalen Währungen einiger Mitgliedstaaten erweitert sich um mehr als einen Punkt im Verhältnis zum festgesetzten Vomhundertsatz für die vorherige Festsetzung der Differenzbeträge. Es ist deshalb erforderlich, diese Tatsache bei der Festsetzung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang von Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

*Für die Kommission**Der Präsident*

Francois-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1973, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 21.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 76 vom 24. 3. 1973, S. 8.

ANHANG

	Zu gewährender Betrag (je 100 kg)	Zu erhebender Betrag (je 100 kg)
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	DM	DM
— Deutschland	4,55	—
— der BLWU oder den Niederlanden	0,92	—
— Frankreich	0,15	—
— Italien	—	9,67
— Irland	—	5,14
— Dänemark	0,37	—
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	bfrs/lfrs hfl.	bfrs/lfrs hfl.
— Deutschland	74,45 5,39	— —
— der BLWU oder den Niederlanden	22,51 1,63	— —
— Frankreich	11,60 0,84	— —
— Italien	— —	129,01 9,34
— Irland	— —	64,09 4,64
— Dänemark	11,33 0,82	— —
3. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	ffrs	ffrs
— Deutschland	8,58	—
— der BLWU oder den Niederlanden	2,75	—
— Frankreich	1,52	—
— Italien	—	14,24
— Irland	—	6,97
— Dänemark	1,42	—
4. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	Lit.	Lit.
— Deutschland	1 480	—
— der BLWU oder den Niederlanden	726	—
— Frankreich	567	—
— Italien	—	1 469
— Irland	—	530
— Dänemark	428	—
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	£	£
— Deutschland	0,906	—
— der BLWU oder den Niederlanden	0,384	—
— Frankreich	0,274	—
— Italien	—	1,135
— Irland	—	0,485
— Dänemark	0,219	—
6. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	dkr	dkr
— Deutschland	11,74	—
— der BLWU oder den Niederlanden	3,77	—
— Frankreich	2,09	—
— Italien	—	19,43
— Irland	—	9,50
— Dänemark	1,96	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 945/73 DER KOMMISSION
vom 6. April 1973
zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2581/72 ⁽⁷⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2581/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Ausfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN .

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Abschöpfungen werden für Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 A in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Kilogramm angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1973 in Kraft.

ANHANG

Auf Ausfuhren von Olivenöl nach Griechenland und Drittländern anwendbare Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge in RE/100 kg
ex 15.07 A I a)	26,353
ex 15.07 A I b)	35,374
ex 15.07 A II	23,741

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 12. 1972, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 946/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 704/73⁽⁴⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Beihilferegelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Beihilfe ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 704/73 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung.

Da für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 der Richtpreis für Raps und Rübsen noch nicht besteht, konnte der Beihilfebetrags für diese Erzeugnisse im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1973 nur vorläufig auf Grund des für die Monate Juli, August und September 1972 geltenden Richtpreises berechnet werden ; dieser Beihilfebetrags darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 bekannt sein wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.
- (2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August und September 1973 anzuwendende Beihilfebetrags für Raps und Rübsen wird jedoch mit Wirkung ab 9. April 1973 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1973, S. 22.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1973 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 9. April 1973

	Raps- und Rübensamen	Sonnenblumenkerne
Beträge der Beihilfe	5,573	5,858
Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus :		
— für den Monat April	5,573	5,858
— für den Monat Mai	5,573	5,788
— für den Monat Juni	5,760	5,682
— für den Monat Juli	4,485	5,647
— für den Monat August	4,671	—
— für den Monat September	4,865	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 947/73 DER KOMMISSION

vom 6. April 1973

zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Ölsaaten anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 862/73⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 903/73⁽⁸⁾, festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 862/73 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse nach dritten Ländern und Griechenland, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/73 festgesetzt sind, werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1973.

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1973 zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten

(RE / 100 kg)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	1. Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	5,400

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1973, S. 41.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 88 vom 4. 4. 1973, S. 19.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) ^(*) :
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b) :
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c) :
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c) :
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d) :
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f) :
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f) :
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g) :
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g) :
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h) :
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h) :
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i) :
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j) :
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k) :
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l) :
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m) :
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29) :
14. Andere Auskünfte :
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a) :

^(*) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Staatliches Hochbauamt, 76 Offenburg, Wilhelmstraße 24.
2. Öffentliche Ausschreibung von Erschließungsarbeiten nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Lahr/Schwarzwald: Neubau einer Unterkunft für die Bereitschaftspolizei.
 b) Roden von Waldflächen ca. 90 000 m² ;
 Abtragen von Mutterboden ca. 50 000 m³ ;
 Lösen und Einbauen von Boden ca. 90 000 m³ ;
 Liefern und Einbauen von Kiessand ca. 210 000 m³ ;
 Bituminöse Tragschichten für Wege und Plätze 54 000 m² ;
 Betonboden 16 cm dick ca. 19 000 m² ;
 Beton- Tief- und Hochbordsteine ca. 11 000 lfd. m ;
 Rohrgrabenaushub ca. 25 000 m³ ;
 Liefern und Verlegen von Dränagen NW 100 ca. 7 000 lfd. m ;
 Herstellen von Kanalisationsschächten ca. 180 Stück ;
 Liefern und Verlegen von Stahlbetonrohren NW 250 bis 1 200 mm ca. 4 600 lfd. m ;
 Liefern und Verlegen von Steinzeugrohren NW 100 bis 600 mm ca. 1 500 lfd. m ;
 Fundamentbeton B 225 ca. 1 300 m³ ;
 Stahlbeton B 300 ca. 1 600 m³ ;
 Kabelschutzrohre ca. 3 200 lfd. m ;
 Stahl I, III b, IV ca. 155 t ;
 Offene Wasserhaltung ;
 Grundwasserabsenkungsarbeiten.
 c)
 d)
4. Baubeginn : 2. Juli 1973.
 Fertigstellung : 1976.
5. a) Staatliches Hochbauamt, 76 Offenburg, Wilhelmstraße 24, Zimmer 202, ab 2. April 1973, 10.00 Uhr.
 b) 2. Mai 1973, 16.00 Uhr. Bis zu diesem Termin werden auch Rückfragen beantwortet.
 c) Die Abgabe der Angebotsunterlagen erfolgt gegen eine Vergütung von 35 DM bei nachgewiesener Einzahlung an die Regierungskasse Freiburg, Konto Nr. 62 380 beim Postscheckamt Karlsruhe mit dem Vermerk „Verwahrkonto für Kap. 1208 Titel 716 41“. Bei angeforderter Postzusendung erfolgt der Versand unfrei zu Lasten des Empfängers.
6. a) 8. Mai 1973, 10.00 Uhr.
 b) Staatliches Hochbauamt, 76 Offenburg, Wilhelmstraße 24.
 c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
 b) 8. Mai 1973, 10.00 Uhr, Staatliches Hochbauamt, 76 Offenburg, Wilhelmstraße 24.
8. Bietungsbürgschaft 1 % der Angebotssumme.
 Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme.
 Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. a) Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.
 b) Angaben über die Eintragung in das Berufsgister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. 1. Juli 1973, 24.00 Uhr.
13. Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Angaben über ähnlich ausgeführte Baumaßnahmen.
15. 28. März 1973.

Offenes Verfahren

1. Landschaftsverband Rheinland, Landesstraßenbauamt Köln, 5 Köln-Poll 91, Am Grauen Stein 33, Bundesrepublik Deutschland.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Ausführungsort ist Gummersbach — Wasserfuhr — Windhagen.
b) Neubau der Landstraßen L 305 n und der L 306 mit Einmündung in die B 256.
Die zu erbringende Leistung umfaßt hauptsächlich:
ca. 10 000 cbm Bodenabtrag und Wiedereinbau,
ca. 10 000 cbm Bodenabtrag mit Abfuhr auf Kippe,
ca. 6 000 cbm Bodenlieferung,
ca. 46 000 cbm Frostschuttschicht,
ca. 67 000 qm bit. Tragschicht 15 cm,
ca. 66 000 qm Asphaltbinder 0/22 mm,
ca. 65 000 qm Asphaltbinder 0/16 mm,
ca. 65 000 qm Gußasphalt 0/11 mm.
c) Eine getrennte Vergabe nach Losen ist nicht vorgesehen.
d)
4. Die Arbeiten sollen in einer Bauzeit von 100 Arbeitstagen durchgeführt werden.
5. a) Die Verdingungsunterlagen können beim Landesstraßenbauamt Köln, 5 Köln 91, Am Grauen Stein 33, angefordert werden.
b) Bis spätestens 11. April 1973, verspätete Anforderungen können nicht berücksichtigt werden.
c) Nur nach Einzahlung des Betrages von 30 DM auf das Konto der Westdeutschen Landesbank Köln, Konto Nr. 65 565, werden die Verdingungsunterlagen an Unternehmer versandt.
6. a) Die Angebote müssen bis spätestens 1. Juni 1973, 11.00 Uhr, eingegangen sein.
b) Beim Landesstraßenbauamt Köln.
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Am 1. Juni 1973 um 11.00 Uhr in Zimmer 213 beim Landesstraßenbauamt Köln.
8. Als Sicherheit 5 % der Auftragssumme.
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Vom Bewerber ist mit Vorlage des Angebots der Nachweis darüber zu erbringen, daß in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren Leistungen in vergleichbarer Art und Größenordnung ausgeführt wurden.
12. Der Bieter ist drei Monate nach Angebotseröffnung an sein Angebot gebunden.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 28. März 1973.

Offenes Verfahren

1. Autobahndirektion München, 8000 München 2, Seidlstraße 9.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Regensburg.
 - b) Für den Neubau der Bundesautobahn A 88 Regensburg-Pfreimd, Bauabschnitt Pfaffensteiner Tunnel, werden Tunnel- und Straßenbauarbeiten öffentlich ausgeschrieben. Gegenstand der Ausschreibung ist u.a. die Herstellung des Pfaffensteiner Tunnels mit 2 Röhren von je rd. 850 m Länge.
Die Arbeiten umfassen in der Hauptsache:
Leistungsverzeichnis A — Tunnelbauarbeiten :

18 000 cbm	Erdbewegung in Voreinschnitten,
170 000 cbm	Tunnelausbruch,
45 000 qm	Spritzbeton, 7, 10 und 20 cm dick,
560 t	Stollenbögen,
130 t	Betonstahlmatten,
13 000 Stck.	Anker, 3 bis 8 m lang,
17 000 cbm	Stahlbeton, Bn 250 und Bn 350,
900 t	Betonstahl,
4 000 lfd. m.	Sickerleitungen,
4 000 lfd. m.	Rohrleitungen,
16 000 cbm	Frostschutzkies,
19 000 qm	Kiestragschicht.

 Leistungsverzeichnis B — Straßenbauarbeiten :

240 000 cbm	Erdbewegung,
6 000 cbm	Frostschutzkies,
600 lfd. m.	Rohrleitungen.

 Leistungsverzeichnis C — Portalbauwerke :

2 400 cbm	Stahlbeton, Bn 250 und Bn 350,
300 t	Betonstahl,
600 qm	Folienabdichtung.
 - c) Das Angebot muß die drei Leistungsverzeichnisse A, B und C umfassen.
 - d)
4. Die Arbeiten sind bis 30. November 1976 zu vollenden.
5. a) Wie Ziffer 1.
 - b)
 - c) Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen eine vorherige Einzahlung von 500 DM unter dem Kennwort „A 88, Pfaffensteiner Tunnel“ auf das Postscheckkonto München Nr. 9016 oder Konto Nr. 80 162 bei der Bayer. Vereinsbank München von der Autobahnbauleitung Regensburg, 84 Regensburg, Scharnhorststraße 14, versandt. Der Betrag für die Verdingungsunterlagen wird nicht zurückerstattet.
6. a) Die Angebote müssen bis spätestens Dienstag, den 19. Juni 1973, 10.00 Uhr, eingegangen sein.
 - b) Autobahndirektion München, 8000 München 2, Seidlstraße 9, Zimmer 105, 1. Stock.
 - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
 - b) Angebotseröffnung am Dienstag, dem 19. Juni 1973, 10.00 Uhr, bei der Autobahndirektion München.
8. Bei Zuschlagserteilung wird eine Sicherheitsleistung von 5 % der Auftragssumme gefordert. Hierzu werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Die Arbeiten werden nur an Bieter vergeben, die Arbeiten in gleicher Größenordnung in letzter Zeit mit Erfolg durchgeführt haben und die auf dem Gebiet des Tunnel- und Stollenbaus über ausreichende Erfahrung und Sachkenntnis verfügen. Auf Verlangen sind vom Bieter Nachweise über ausgeführte Arbeiten und über den Umsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre vorzulegen.
12. Die Bieter sind bis Montag, den 15. Oktober 1973, an ihre Angebote gebunden.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Am Donnerstag, dem 26. April 1973, 9.00 Uhr, findet eine Baustellenbegehung mit Besichtigung des Aufschlußstollens und der Versuchsstrecke statt. Treffpunkt ist die Autobahnbauführung Regensburg, 84, Regensburg, Nürnberger Straße 109. Schutzkleidung und Schutzhelme sind mitzubringen.
15. 30. März 1973.